

Merkblatt

zur Antragstellung um Gewährung einer Beihilfe aus den Mitteln des Kärntner Nothilfswerkes für Schäden im privaten Gut (Ausnahme: Schäden im Gemeindevermögen und sonstigen öffentlichen Einrichtungen)

ANTRAGSTELLER:

Nicht selbständige Erwerbstätige, selbständige Erwerbstätige, Vereine, Forst- und Landwirte, ...

- <u>Frist für die Antragstellung: innerhalb von 6 Monaten nach Eintritt des</u>
 <u>Katastrophenschadens in dem Gemeindeamt, in dessen Bereich sich der Schaden ereignet</u>
 hat.
- Vollständige Unterlagen sind Voraussetzung für eine schnelle Antragserledigung.
- Fehlende Unterlagen sind innerhalb von 2 Monaten ab Antragstellung vorzulegen. Bei nicht fristgerechter Vorlage von geforderten Unterlagen wird das Ansuchen nicht mehr behandelt und muss der Antrag abgelehnt werden.

Daten/Angaben für die Antragstellung bzw. Unterlagen:

Die für die Antragstellung mitgebrachten notwendigen Originalunterlagen werden gescannt und im Anschluss zurückgegeben. Die Anfertigung von Kopien ist nicht notwendig!

- Namen des Geschädigten
- O Namen sämtlicher im Haushalt lebender Angehöriger
- o Ansprechpartner (falls die Antragstellung für eine Firma, Verein, usw. erfolgt)
- o Betriebsnummer (landwirtschaftlicher Betrieb)
- o Telefonnummer, E-Mail-Adresse
- Bankverbindung (IBAN)
- Grundbesitz des Geschädigten (ha, Einheitswert)
- o Betroffene Fläche (ha, betroffener Weg, Parzellen Nr., Katastralgemeinde)
- Fotos
- o Eigenleistungsaufstellungen
- o ev. Kostenvoranschläge, Rechnungen und Zahlungsnachweise
- Pachtvertrag (falls ein Pachtverhältnis beim beschädigten Wald/bei der landwirtschaftlichen Fläche vorliegt)
- o Mietvertrag (falls ein Mietverhältnis beim beschädigten Objekt vorliegt)
- o ev. Belastungen (Kreditrückzahlungen, Unterhalt, ...)
- Versicherungsbestätigung/en
- Spenden und sonstige Zuschüsse müssen wahrheitsgetreu bekanntgegeben werden.

<u>Jahreseinkommen sämtlicher im Haushalt lebender Personen muss mittels nachstehender</u> Unterlagen belegt werden:

- Jahreslohnzettel
- o aktuelles Monatseinkommen (ohne Sonderzahlung)
- o vollständiger, zuletzt vorliegender Einkommensteuerbescheid des Finanzamtes (alle Seiten)
- o Karenzgeld, Arbeitslose, Pensionsbezug

Homepage: www. ktn.gv.at/katastrophenschutz

- o Schulbesuchsbestätigung
- vollständiger Einheitswertbescheid des Finanzamtes (alle Seiten)
 Der Einheitswertbescheid des Finanzamtes, welcher das land- und forstwirtschaftliche sowie das sonstige Grundvermögen und der zum Betriebsvermögen gehörigen Grundstücke (Betriebsgrundstücke) nachweist, ist beizubringen.
- vollständiger Grundsteuerbemessungsbescheid des Finanzamtes (alle Seiten)
 Bei Antragstellern, welche über kein land- und forstwirtschaftliches Grundvermögen verfügen, ist als Nachweis über den Grundbesitz der Grundsteuerbemessungsbescheid beizubringen.

Im Falle einer notwendigen wirtschaftlichen Prüfung können bei Bedarf noch zusätzliche Unterlagen durch das Kärntner Nothilfswerk angefordert werden (ua., Auszug Firmenbuch, Auszug Vereinsregister ...)

./. (Bitte wenden!)

Kärntner Nothilfswerk/Tel.Nr. für Rückfragen: 050 536 – DW 13072, 13074 und 13076



Merkblatt

zur Antragstellung um Gewährung einer Beihilfe aus den Mitteln des Kärntner Nothilfswerkes für Schäden im privaten Gut (Ausnahme: Schäden im Gemeindevermögen und sonstigen öffentlichen Einrichtungen)

ANTRAGSTELLER:

INTERESSENTENGEMEINSCHAFT (Weggemeinschaft, Bringungsgemeinschaft, Agrargemeinschaft,...)

- Frist für die Antragstellung: innerhalb von 6 Monaten nach Eintritt des Katastrophenschadens in dem Gemeindeamt, in dessen Bereich sich der Schaden ereignet hat.
- Vollständige Unterlagen sind Voraussetzung für eine schnelle Antragserledigung.
- Fehlende Unterlagen sind innerhalb von 2 Monaten ab Antragstellung vorzulegen. Bei nicht fristgerechter Vorlage von geforderten Unterlagen wird das Ansuchen nicht mehr behandelt und muss der Antrag abgelehnt werden.

Daten/Angaben für die Antragstellung bzw. Unterlagen:

Die für die Antragstellung mitgebrachten notwendigen Originalunterlagen werden gescannt und im Anschluss zurückgegeben. Die Anfertigung von Kopien ist nicht notwendig!

- Namen der Interessentengemeinschaft
- Ansprechpartner (Obmann/Obfrau)
- Telefonnummer, E-Mail-Adresse
- Bankverbindung (IBAN)
- o Grundbesitz der Interessentengemeinschaft (ha, Einheitswert)
- Betroffene Fläche (ha, betroffener Weg, Parzellen Nr., Katastralgemeinde)
- Fotos
- Eigenleistungsaufstellungen
- o ev. Kostenvoranschläge, Rechnungen und Zahlungsnachweise

Katastrophenbeihilfeantrag einer Agrargemeinschaft:

- o genehmigte Satzungen und Statuten
- Rechnungsabschluss
- o Mitgliederliste (ohne Einkommensangabe der einzelnen Mitglieder);
- o vollständiger Einheitswertbescheid der Agrargemeinschaft vom Finanzamt (alle Seiten)

<u>Katastrophenbeihilfeantrag einer Weggemeinschaft/ Bringungsgemeinschaft/</u> <u>Bringungsgenossenschaft ...:</u>

- Anerkennungsbescheid (durch Agrarbezirksbehörde oder Bezirkshauptmannschaft bei Bringungsgenossenschaften) und Statuten
- O Mitgliederliste (Diese muss folgende Angaben beinhalten: Namen der Interessentengemeinschaft; Namen, Anschrift und Telefonnummer des Obmannes; genaue Länge des Interessentenweges; Anzahl der Gesamtanteile der Interessenten; Verzeichnis über alle Mitglieder bzw. Betriebe der Interessentengemeinschaft mit Namen, Anschrift, Angaben, ob die Landwirtschaft im Rahmen einer Vollerwerbs- oder Nebenerwerbstätigkeit ausgeführt wird; Einheitswert*/Grundbesitz**, Besitzausmaß in ha. Anteile, die auf den einzelnen Interessenten entfallen; Angaben ob die erschlossenen Grundstücke als Wochenendsitze, Zweitwohnsitze oder Kapitalanlage dienen; ev. Angaben über außerordentliche Belastungen (Schulden, Versorgungspflichten, u.a.); Falls ein Mitglied der Weggemeinschaft eine Agrargemeinschaft ist, wird eine Liste der Mitglieder dieser Agrargemeinschaft ohne Einkommen zusätzlich benötigt. Unvollständige Angaben von einzelnen Mitgliedern können im Falle einer Beihilfengewährung zu einer anteilsmäßigen Kürzung des Gesamtschadens und der Beihilfe führen.
- vollständige Einheitswertbescheide der Mitglieder vom Finanzamt (alle Seiten)
 *) Der Einheitswertbescheid des Finanzamtes, welcher das land- und forstwirtschaftliche sowie das sonstige Grundvermögen und der zum Betriebsvermögen gehörigen Grundstücke (Betriebsgrundstücke) nachweist, ist beizubringen.
- vollständige Grundsteuerbemessungsbescheide der Mitglieder vom Finanzamt (alle Seiten)
 **) Bei Mitgliedern von Interessentengemeinschaften, welche über kein land- und forstwirtschaftliches Grundvermögen verfügen, ist als Nachweis über den Grundbesitz der Grundsteuerbemessungsbescheid beizubringen.
- Jahresabschluss der Bringungsgemeinschaft
- Bekanntgabe, ob die Finanzierung der Schadensbehebung durch eine Beitragsvorschreibung an die Mitglieder entsprechend den Anteilen am Weg erfolgt.

Im Falle der Notwendigkeit einer wirtschaftlichen Prüfung von Interessensgemeinschaften werden seitens des Kärntner Nothilfswerkes bei Bedarf noch zusätzliche Unterlagen direkt beim Ansprechpartner angefordert.

Kärntner Nothilfswerk/Tel.Nr. für Rückfragen: 050 536 - DW 13072, 13074 und 13076

Homepage: www. ktn.gv.at/katastrophenschutz